

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johanna Werner-Muggendorfer, Bernhard Roos, Reinhold Perlak SPD**
vom 14.01.2013

Zukunft des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie werden Landestheater in der Regel gefördert/bezuschusst?
2. Wie teilen sich die Betriebskosten der Theater auf die jeweiligen Städte aus?
3. Wie hoch ist der Staatszuschuss jeweils?
4. Wie beurteilt die Bayerische Staatsregierung die Zukunft der Staatstheater in Bayern?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Bayerische Staatsregierung, die Sanierung der Spielstätte in Landshut unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Verschuldung zu fördern?
6. Vertritt die Bayerische Staatsregierung auch die Position, Kulturförderung sei kommunale Pflichtaufgabe?

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
vom 12.02.2013

In Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer, Bernhard Roos und Reinhold Perlak (SPD) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Folgendes mitgeteilt:

Zu 1.:

Landestheater erhalten bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen Zuschüsse zum laufenden Betrieb zulasten der im Haushalt des Freistaates Bayern ausgebrachten Mittel zur Förderung nichtstaatlicher Theater (Kap. 15 05 TG 73).

Der Begriff „Landestheater“ ist nicht geschützt. Landestheater bzw. Landesbühnen bespielen in der Regel, neben ihren eigenen Bühnen am Standort, zu einem nicht unerheblichen Anteil auch Städte und Gemeinden, die nicht über Theater mit eigenen Ensembles verfügen. Die Führung der Bezeichnung „Landestheater“ ist aber nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Demnach gelten für Landestheater in nichtstaatlicher Trägerschaft keine anderen Fördervoraussetzungen als für andere professionelle nichtstaatliche Bühnen in privater oder kommunaler Trägerschaft.

Zu 2. und 3.:

Die Zuschüsse an die nichtstaatlichen Theater werden als Festbetragsfinanzierung gewährt, wobei sich der staatliche Zuschuss am jeweiligen Betriebskostenfehlbetrag des Theaters orientiert. Der Betriebskostenfehlbedarf wird in den vom jeweiligen Theaterträger aufgestellten Haushalts- und Wirtschaftsplänen festgelegt. Dabei berücksichtigt der Rechtsträger insbesondere die unterschiedlichen Personalaufwendungen bei Musik- und Sprechtheater sowie die Größe des Ensembles.

Die im Rahmen der Verteilung der Mittel für die Förderung nichtstaatlicher Theater im Haushaltsjahr 2012 gewährten staatlichen Zuschüsse an kommunale Theater sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Theatername	Träger	Staatszuschuss 2012 in €
Theater Augsburg	Stadt Augsburg	7.400.000,00
E. T. A.-Hoffmann-Theater Bamberg	Stadt Bamberg	1.000.000,00
Landestheater Coburg	Stadt Coburg	5.250.000,00
Landestheater Dinkelsbühl – Franken-Schwaben	Stadt Dinkelsbühl	160.000,00
Theater a. d. Rott, Eggenfelden	Landkreis Rottal-Inn	325.000,00
Theater Erlangen	Stadt Erlangen	700.000,00
Stadttheater Fürth	Stadt Fürth	300.000,00
Theater Hof	Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof	4.000.000,00
Stadttheater Ingolstadt	Stadt Ingolstadt	2.000.000,00
Landestheater Niederbayern	Zweckverband Landestheater Niederbayern	2.375.000,00
Landestheater Schwaben, Memmingen	Zweckverband Landestheater Schwaben	1.125.000,00
Theater Regensburg	Stadt Regensburg	4.325.000,00
Mainfranken Theater Würzburg	Stadt Würzburg	5.500.000,00
Münchner Kammerspiele ¹	Landeshauptstadt München	57.300,00

¹ aufgrund vertraglicher Vereinbarung als Ersatz für den Ausfall an Kulturhilfe des Bayerischen Rundfunks

Zu 4.:

Bei den drei Staatstheatern in München (Bayerische Staatsoper, Bayerisches Staatsschauspiel, Staatstheater am Gärtnerplatz) ist der Freistaat Bayern in Rechtsnachfolge des Hauses Wittelsbach unmittelbarer Träger der Bühnen. Eine Verstaatlichung anderer Theater ist nicht geplant und wäre aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Subsidiaritätsprinzips wohl auch problematisch.

Im Übrigen darf auf unsere Stellungnahme vom 8. Januar 2013 zur Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Jutta Widmann betreffend „Übernahme Stadttheater durch Freistaat“ Drs 16/15306 verwiesen werden.

Zu 5.:

Hierzu darf zunächst auf die Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen vom 31.01.2012 auf die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Jutta Widmann vom 20. Dezember 2011 Drs 16/11206 betreffend „Sanierung des Stadttheaters Landshut“ verwiesen werden.

Demnach können Investitionen für professionelle kommunale Theater und kommunale Konzertsaalbauten, die Betriebskostenzuschüsse des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erhalten, vom Freistaat Bayern nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Diese grundsätzliche Fördervoraussetzung ist beim Stadttheater Landshut als Spielstätte des Landestheaters Niederbayern gegeben. Nach Art. 10 FAG förderfähig sind neben allgemeinen Bauaufwendungen auch die Kosten für technische

Einbauten im Bereich der Bühne sowie des Zuschauerraumes und für Sanierungen, soweit diese Baumaßnahmen für den Spielbetrieb notwendig sind. Kosten des Bauunterhalts und von Instandsetzungen aufgrund mangelhaften Bauunterhalts können dagegen nicht gefördert werden.

Der Förderrahmen beträgt bis 60 v. H. der zuweisungsfähigen Kosten; der Fördersatz orientiert sich neben anderen Parametern im Wesentlichen an der finanziellen Situation der betreibenden Kommune. Diese wird vorwiegend nach der Finanzkraft beurteilt. Die Höhe der Verschuldung des Zuweisungsempfängers findet im Rahmen einer finanziellen Gesamtbetrachtung ebenfalls Berücksichtigung. Für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, kann regelmäßig von einem Fördersatz von 25 v. H. ausgegangen werden.

Zu 6.:

Gemäß Art. 83 Abs. 1 BV zählt die örtliche Kulturpflege zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Gemäß Art. 7 Abs. 1 i. V. m. 57 Abs. 1 GO sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen der Kulturpflege. Der örtlichen Kulturpflege und damit dem eigenen Wirkungskreis der Kommune ist nach herrschender Meinung auch das Vorhalten eines angemessenen Theaterangebotes zuzurechnen. Allerdings handelt es sich hier um eine freiwillige kommunale Aufgabe.